

Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit

Achtung: Hinweis zur geänderten Verwaltungspraxis

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (PU) stellt einen wichtigen Grund dar, der einen Rücktritt von der Prüfung rechtfertigt. Bisher wurden an der HTWK Leipzig ärztliche Einschätzungen zur Prüfungsunfähigkeit akzeptiert, ohne Angaben zu krankheitsbedingten Beschwerden oder Beeinträchtigungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit vereinheitlicht das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die bisherige Verwaltungspraxis an sächsischen Hochschulen. Zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit werden ab dem Einreichungsdatum 01.10.2023 ausschließlich ärztliche Atteste akzeptiert, die eine detaillierte Einschätzung zur Prüfungsunfähigkeit an der Hochschule ermöglichen.

Weitere Hinweise und Formulare für Prüfungsrücktritt und Prüfungsunfähigkeit finden Sie unter www.htwk-leipzig.de/pruefung.

Verhalten bei Prüfungsunfähigkeit

Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob ein Studierender das jeweilige Studienziel erreicht hat. Durch das Absolvieren von Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt sowie in der Lage ist, fachbezogene Aufgabenstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgreich zu bearbeiten und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich darzulegen oder durch Erschaffung eines Werkes zu belegen. Kennzeichen von Hochschulprüfungen ist dabei auch, dass die Leistung innerhalb begrenzter Zeit und der festgelegten Anzahl von Prüfungswiederholungen erfolgreich abgelegt werden muss.

Ist ein Studierender verbindlich zur Prüfung angemeldet und besteht keine Abmeldemöglichkeit mehr, so kann er von dieser Prüfung nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen.

Im Falle ortsungebundener Prüfungen (Hausarbeiten, Belege, etc.) ist in der Regel kein Rücktritt von der Prüfung möglich. Vielmehr verlängert sich auf Antrag die Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfung um die Zeit der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit.

Für Präsenzprüfungsleistungen ist hingegen der Rücktritt von der Prüfung auszuüben. Ein solcher Rücktritt setzt einen wichtigen Grund voraus. Der häufigste Grund für einen Rücktritt ist die

krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit des Prüflings.

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist gegeben, wenn wegen einer erheblichen vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten erheblich im jeweiligen Prüfungstermin eingeschränkt ist. Nicht erfasst sind von dieser Definition dauerhafte Einschränkungen der psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit. Sie stellen keinen Rücktrittsgrund dar. Unbeachtlich sind auch Einschränkungen (z. B. Aufregung oder leichte Übelkeit), die ein normales Maß nicht überschreiten und damit keinen Krankheitswert haben (rechtliche Unerheblichkeit).

Im Falle einer vermuteten Prüfungsunfähigkeit sind daher regelhaft folgende Schritte zu unternehmen:

1. Einholung eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit,
2. Erklärung des Rücktritts vom Prüfungsversuch bzw. Antrag auf Fristverlängerung (bei ortsungebundenen Prüfungsarten) und
3. unverzüglicher Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss (ggf. über das Prüfungsamt) mit gleichzeitiger Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes durch Einreichung eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit.

Dabei ist zu beachten, dass die Erklärung des Rücktritts grundsätzlich vor Antritt der Prüfung erfolgen muss. Es soll auf diese Weise vermieden werden, dass der Prüfling in Kenntnis des Rücktrittsgrundes eine Prüfung antritt und den Rücktritt erst erklärt, wenn er möglicherweise erkennt, dass ihm die Aufgabe zu schwer erscheint und sich auf diese Weise gegenüber seinen Mitstudenten einen unlauteren Vorteil verschafft. Nur ausnahmsweise kann der Rücktritt erst später erklärt werden, etwa wenn die Krankheit erst während der Prüfungssituation eingetreten ist oder sich akut und vor Prüfungsantritt unvorhersehbar verschlimmert hat. Auch letztere Umstände sind ggf. durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Das Beweisrisiko trägt insoweit der Prüfling. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist regelmäßig ausgeschlossen.

Darüber hinaus stellt ein weiterer Rücktrittsgrund die Erkrankung eines der eigenen elterlichen Sorge unterfallenden Kindes des Prüflings dar. Diese ist der eigenen Prüfungsunfähigkeit insofern gleichgestellt. Hier ist der Nachweis der Erkrankung eines der eigenen elterlichen Sorge unterfallenden Kindes ausreichend (in der Regel Krankschreibungsnachweis des Kindes).

Hinweise für Studierende

Verfahrensweise bei Rücktritt von bzw. Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit bzw. Fristverlängerung für ortsungebundene Prüfungsleistungen

Im Falle ortsungebundener Prüfungen (Hausarbeiten, Belege, etc.) ist in der Regel kein Rücktritt von der Prüfung möglich. Vielmehr verlängert sich auf Antrag die Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfung um die Zeit der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit.

Für Präsenzprüfungsleistungen ist hingegen der Rücktritt von der Prüfung auszuüben.

Wenn Sie krankheitsbedingt von einer Prüfung zurücktreten wollen, dann müssen Sie dies unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes gegenüber dem Prüfungsamt erklären. Gleiches gilt wenn Sie krankheitsbedingt eine Prüfung abbrechen müssen oder die Bearbeitungszeit einer ortsungebundenen Arbeit wegen Krankheit verlängert werden soll. Eine Erklärung gegenüber dem Prüfer ist in der Regel nicht ausreichend (**Rücktrittserklärung**). Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Dazu ist der Antrag zu verfassen, handschriftlich zu unterzeichnen und einzureichen. Eine unverbindliche Mustererklärung finden Sie anliegend zum Download.

Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen, dass der Prüfungsrücktritt bzw. der Abbruch der Prüfung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Leistungsfähigkeit des Studierenden zeitweise erheblich vermindert, gerechtfertigt ist. Der Prüfungsausschuss muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit der Studierenden bilden können. Im Regelfall muss der vom Arzt ausgestellte Nachweis mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Angaben zu gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen
- Zusammenhang mit Prüfungsangst bzw. Prüfungsstress
- Erkennbarkeit der Krankheitssymptome für die Patientin oder den Patienten
- Bestätigung, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Gesundheitsstörung handelt.

Bei stationärer Behandlung ist dem Prüfungsausschuss die Aufnahmebestätigung/Liegebestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung sind vom Studierenden selbst zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Hochschule ist nicht möglich. Die Erhebung von Gebühren liegt im Ermessen und der Verantwortung der bescheinigenden Ärzte. Die Hochschule geht davon aus, dass die

Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung eine sogenannte kurze Bescheinigung nach Nr. 70 GOÄ ist und damit eine Gebühr verursachen kann.

Zur Erleichterung der Verfahrensweise soll das Musterformular mit der Ärztliche Einschätzung zur Prüfungsfähigkeit verwendet werden.

Die Rücktrittserklärung und die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung sind ohne schuldhaftes Zögern einzureichen. Spätester Einreichungstermin für die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ist der Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags. Die Einreichung ist an folgende Adresse zu richten:

Postadresse: HTWK Leipzig
Zentrales Prüfungsamt
Postfach 301166
04251 Leipzig

Besucheradresse: HTWK Leipzig
Zentrales Prüfungsamt
Eichendorffstraße 14
04277 Leipzig

Ein Einwurf in den Fristbriefkasten (Adresse) Geutebrück-Bau, Eingang Karl-Liebknecht- Str. 132, ist ebenso möglich wie die Einsendung per E-Mail an die offiziellen E-Mail-Adressen des Prüfungsamts.

Sollte ein Studierender trotz festgestellter eigener Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teilnehmen, ist ihm dies grundsätzlich möglich. Ihm steht es frei, sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung zu unterziehen und sich dem Risiko des Nichtbestehens bewusst auszusetzen. In diesem Fall kann er sich mit Prüfungsbeginn auf eine vorhandene Prüfungsunfähigkeit nicht mehr berufen.

Sollte der Studierende zuvor eine Rücktrittserklärung (nebst Nachweises der Prüfungsunfähigkeit) für die konkrete Prüfung eingereicht haben, muss er vor Beginn der konkreten Prüfung ausdrücklich schriftlich erklären, dass er die Rücktrittserklärung zurücknimmt. Darin ist der ausdrückliche Wunsch auf Teilnahme an der Prüfung trotz Kenntnis des Risikos zu sehen (bewusste Risikoentscheidung). Ohne die ausdrückliche Erklärung der Rücknahme der Rücktrittserklärung vor Prüfungsbeginn ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht gestattet. Widrigenfalls absolvierte Prüfungen werden nicht bewertet und dürfen nicht in die Notenbildung von Prüfungen einbezogen werden.

Hinweise für Prüfende

Ist ein Studierender verbindlich zur Prüfung angemeldet und besteht keine Abmeldemöglichkeit mehr, so kann er von dieser Prüfung nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten. Der häufigste Grund für einen Rücktritt ist die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit des Prüflings.

Normalerweise sollten sich Studierende im Vorfeld einer Prüfung auch darüber klarwerden, ob sie sich prüfungsfähig fühlen und gegebenenfalls bereits vor dem Termin den Rücktritt erklären und sich um ein ärztliches Attest bemühen.

Dennoch ist nie auszuschließen, dass eine Erkrankung erst unmittelbar vor oder während des Prüfungstermins so akut wird, dass eine Prüfungsunfähigkeit eintritt. Es ist daher ratsam die Studierenden bei Prüfungsbeginn zu fragen, ob sie sich ausreichend prüfungsfähig fühlen und die Frage und das Antwortbild im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die Studierenden sollten vor Beginn der Prüfung über folgende Punkte belehrt werden:

- Rücktritt ist schriftlich zu erklären (fernmündlich/elektronisch ist unzureichend)
- Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich
- der wichtige Grund (krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) ist durch ärztliches Attest nachzuweisen (AU-Bescheinigung ist unzureichend)
- Rücktrittserklärung und Attest sind unverzüglich, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen (späteste Frist: Ende des 3. Werktages nach (geplantem) Prüfungstermin/Abgabetermin)
- Rücktritt nach Notenbekanntgabe ist immer ausgeschlossen

Studierende, die den Rücktritt erklärt haben, sind von der Prüfung auszuschließen. Ihre Arbeiten sind nicht zu bewerten. Studierende, die zunächst den Rücktritt von einer Prüfung erklärt haben und dann den Wunsch äußern, doch an der Prüfung teilzunehmen (Rücktritt vom Rücktritt), dürfen nur an der Prüfung teilnehmen, wenn sie vor Beginn der Prüfung ausdrücklich schriftlich erklären, dass sie die Rücktrittserklärung zurück nehmen. Darin ist der ausdrückliche Wunsch auf Teilnahme an der Prüfung trotz Kenntnis des Risikos der Prüfungsunfähigkeit zu sehen (bewusste Risikoentscheidung).

Im Falle ortsungebundener Prüfungen (Hausarbeiten, Belege, etc.) ist die Bearbeitungsfrist der jeweiligen Arbeit für die Dauer der attestierten Prüfungsunfähigkeit zu verlängern.

Für die Bearbeitung der Rücktritte ist das Prüfungsamt zuständig. Entscheidungen über die Genehmigung der Rücktritte trifft der Prüfungsausschuss.

Hinweise für Ärzte

Hochschulprüfungen dienen der Feststellung ob ein Studierender das jeweilige Studienziel erreicht hat. Durch das Absolvieren von Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt sowie in der Lage ist, fachbezogene Aufgabenstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgreich zu bearbeiten und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich darzulegen oder durch Erschaffung eines Werkes zu belegen. Kennzeichen von Hochschulprüfungen ist dabei auch, dass die Leistung innerhalb begrenzter Zeit und der festgelegten Anzahl von Prüfungswiederholungen erfolgreich abgelegt werden muss.

Sind Studierende verbindlich zu einer Prüfung angemeldet, so dürfen sie vom Prüfungsversuch nur aus wichtigem Grund zurücktreten oder eine verlängerte Bearbeitungszeit beanspruchen.

Ein wichtiger Grund ist dabei insbesondere die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Weil die Hochschulen insoweit hoheitliche Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen, müssen sie grundsätzlich selbst die Entscheidung über die Anerkennung des wichtigen Grundes treffen. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten obliegt es dem Studierenden, die entsprechenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der Studierende seine Einwilligung dazu, dass der bescheinigende Arzt dem Prüfungsamt die entsprechenden Informationen zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit mitteilt. Letztendlich hat es der Studierende selbst in der Hand, ob er durch Einreichung der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung an der Hochschule die entsprechenden Informationen weitergibt. Jedoch kann die eventuelle Nichteinreichung zur Folge haben, dass kein wichtiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen glaubhaft gemacht werden kann und daher die Prüfung für ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird.

Die Erteilung einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit (AU) ist nicht ausreichend. Anders als die AU kann ein Attest über eine Prüfungsunfähigkeit auch rückwirkend erteilt werden, soweit medizinisch belegt werden kann, dass die Prüfungsunfähigkeit auch für zurückliegende Zeiträume vorgelegen hat.

Der Begriff der Prüfungsfähigkeit wird wie folgt definiert:

Prüfungsunfähig ist, wer infolge körperlicher oder psychischer Leiden im Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen. In diesem Fall gebietet der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitete Grundsatz der Chancengleichheit, dass der Kandidat seine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen oder fortsetzen kann. Aus demselben Grundsatz folgt aber auch, dass sich nicht einzelne Kandidaten durch das Vortäuschen einer Krankheit einen Vorteil gegenüber anderen erschleichen dürfen. Der Gefahr von Gefälligkeitsattesten ist so weit

wie möglich vorzubeugen. Bei der Beurteilung ist zunächst zwischen einer erheblichen Minderung der allgemeinen Startchancen und einem bloßen Defizit der persönlichen Leistungsbereitschaft zu unterscheiden. Schwankungen der „Tagesform“ gehören zu jeder Prüfung; absolut gleiche Bedingungen können nicht verlangt werden.

Außer Acht bleiben muss auch eine Leistungsminderung, die der Prüfling selbst zu verantworten hat, so etwa bei der Einnahme einer zu hohen Dosis eines Beruhigungsmittels. Auch bei Prüfungsangst ist abzugrenzen: Sie fällt regelmäßig in den Risikobereich des Prüflings und berechtigt in der Regel nicht zum Rücktritt. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Prüfungsangst den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht. Die vorübergehende Prüfungsunfähigkeit ist von einem Dauerleiden abzugrenzen. Dauerleiden berechtigen in der Regel ebenfalls nicht zum Rücktritt. Um eine einheitliche, dem Gleichheitssatz entsprechende Subsumtion unter den komplexen Rechtsbegriff der Prüfungsunfähigkeit zu gewährleisten, hat nicht der Arzt, sondern das jeweils zuständige Prüfungsorgan (Prüfungsausschuss/Prüfungsamt) die Prüfungsunfähigkeit festzustellen.

Die Prüfungsunfähigkeit ist an Hand der konkreten Prüfungsanforderungen zu beurteilen. Es kann sein, dass die Prüfungsfähigkeit des Studierenden differenziert beurteilt und bescheinigt werden muss, weil die Krankheit nur für bestimmte Prüfungsformen einschränkend wirkt (Bsp.: verletzte Schreibhand für mündliche Prüfungen nicht relevant).

Zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung allseitiger Belange hat sich an der HTWK Leipzig zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit im vorstehenden Sinne eine zweistufige Verfahrensweise entwickelt. Im Regelfall genügt den zuständigen Prüfungsbehörden die bloße ärztliche Feststellung des Vorliegens der Prüfungsunfähigkeit als Grundlage der eigenen Entscheidung. Sollten sich aus einzelfallbezogenen Umständen jedoch begründete Zweifel an dem Vorliegen der Prüfungsfähigkeit ergeben, können weitergehende Informationen zu den konkreten prüfungsbezogenen Beeinträchtigungen angefordert werden.

Über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit entscheidet abschließend allein der Prüfungsausschuss.

Zur Vereinfachung stellt die Hochschule ein Muster für eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung zur Verfügung, die für das Attest verwendet werden kann. Sofern Gebühren für das Attest anfallen, sind diese vom Studierenden zu tragen. Die Hochschule geht davon aus, dass für die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung eine Abrechnung nach Nr. 70 GOÄ als kurze Bescheinigung einschlägig ist.